

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 26. November 1964**

4810. Baulinien (Genehmigung). Am 11. August 1964 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Oktober 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Seeblickstrasse, am Friedhof- und Lehmgrubenweg.

Gemäss Beschlüssen des Bezirksrates Uster vom 29. Mai und 30. Juli 1964 sind gegen den am 13. März 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Seeblickstrasse führt von der Seestrasse I. Kl. Nr. 7 entlang dem geplanten Friedhof zur projektierten Moosackerstrasse. Der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht ihrer zukünftigen Bedeutung. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen Abschrägungen auf, die den Verkehrsverhältnissen gerecht werden.

Der Friedhofweg schliesst an die Seeblickstrasse an und soll als Fussgängerweg diese mit der Thalackerstrasse I. Kl. Nr. 4 verbinden. Der auf 16 m festgesetzte Baulinienabstand ist bei einer vorgesehenen Wegbreite von 3 m angemessen.

Der Lehmgrubenweg ist als 3,5 m breite Fussgängerverbindung zwischen der projektierten Moosackerstrasse und der Seeblickstrasse geplant. Der Baulinienabstand von 16 m entspricht diesem Ausbau.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 20. Oktober 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Seeblickstrasse, dem Friedhof- und am Lehmgrubenweg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. November 1964.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

i. V.

